

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Zl. 2040.06/60-I.2.a/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung des österreichischen Beitrags zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds;
Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

WIEN, am 6. September 1988

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	Ge' 9.88
Datum: 21. SEP. 1988	
Verteilt 27. SEP. 1988	

Präsidium des Nationalrates

Janitsch
F. Pöhlner

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung des österreichischen Beitrags zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) vom 12.7.1988, Zl. 00 0735/9-V/1/88(5), zu übersenden.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R/d.A.:

Almb

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 6. September 1988

Zl. 2040.06/60-I.2.a/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung des österreichischen Beitrags
zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung der
Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds;
Begutachtungsverfahren

Zu do. Zl. 00 0735/9-V/l/88(5)
vom 12. Juli 1988

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf i.G. mitzuteilen, daß vom Standpunkt des ha. Ressorts dagegen keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden. Auf folgende Überlegungen darf jedoch der Vollständigkeit halber hingewiesen werden:

Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 gehen davon aus, daß es sich bei der gegenüber dem Afrikanischen Entwicklungsfonds abzugebenden Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel um ein Völkerrechtsgeschäft handelt, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Daher sei diese Erklärung - so die Erläuterungen - im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigen Bundesminister abzugeben.

Im Hinblick auf die langjährige Praxis und aus Zweckmäßigkeitserwägungen spricht nichts dagegen, daß der Bundesminister für Finanzen diese Verpflichtungserklärung seitens der Republik Österreich abgibt, obschon die Lehre hinsichtlich der von der Praxis vorgenommenen Gleichstellung einseitiger Völkerrechtsgeschäfte mit den in der Entschließung BGBl. Nr. 49/1921 näher angeführten (bilateralen und multilateralen) Staatsverträgen

geteilter Meinung ist. Bei der vom Bundesminister für Finanzen abzugebenden Erklärung handelt es sich um ein einseitiges völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das jedoch - weil weder politischen Charakters noch gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts - von Art. 50 B-VG nicht erfaßt ist.

Wenn nun do. davon ausgegangen wird, daß es sich bei der Verpflichtungserklärung um ein einseitiges völkerrechtliches Rechtsgeschäft handelt, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes bereits enthaltene gesetzliche Anordnung nicht unter Art. 50 B-VG fällt, sondern bereits Deckung in der genannten Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920 findet, so ist die in Abs. 2 geschaffene weitere Rechtsgrundlage für die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund einer Ermächtigung des Herrn Bundespräsidenten abzugebende Verpflichtungserklärung lediglich deklarativer Natur. Es darf daher zur Erwägung gestellt werden, § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wegen fehlender Normativität ersatzlos zu streichen und die sich daraus ergebenden Änderungen sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen (Paragraphenunterteilung, Zwischenüberschriften) vorzunehmen.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

ausk